

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 179/2013

Sitzung vom 18. September 2013

**1021. Anfrage (Situation am Medizinhistorischen Institut
und Museum)**

Kantonsrat Christian Mettler, Zürich, hat am 3. Juni 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der Verhaftung und der anschliessenden Freistellung zweier Mitarbeitenden des Medizinhistorischen Instituts und Museums der Universität Zürich am 14. November 2012, wegen Verdachts auf die Weitergabe amtsgeheimer Dokumente an den «Tages-Anzeiger», ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer bezahlt die Anwaltskosten des verdächtigten Ehepaars I. und E. R.-W. und wie hoch belaufen sich diese Kosten bis am 1. Juni 2013?
2. Wie hoch belaufen sich die von den Steuerzahlern bezahlten Lohn- und Lohnnebenkosten des freigestellten Ehepaars W. R. von November 2012 bis Mai 2013?
3. Bezieht der freigestellte E. W. neben seinem 20-Prozent-Pensum am Medizinhistorischen Institut und Museum weitere Lohnzahlungen Dritter, etwa vom Schweizerischen Nationalfonds oder von andern Institutionen bzw. Stiftungen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christian Mettler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Universität beteiligt sich nicht an den Anwaltskosten von I. und E. R.-W.; die Höhe der Kosten ist daher unbekannt.

Zu Frage 2:

Bei I. und E. R.-W. handelt es sich um wissenschaftliche Mitarbeitende mit einem Pensum von 20% bzw. 100%. Gemäss § 30 Abs. 2 der Personalverordnung der Universität Zürich vom 5. November 1999 (LS 415.21) sind wissenschaftliche Mitarbeitende in den Lohnklassen 17 bis 20 eingereiht. Laut Anhang 2 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (LS 177.111) beträgt der Minimallohn bei einem Pensum

von 100% brutto Fr. 85 705 (Lohnklasse 17), der Maximallohn Fr. 149 730 (Lohnklasse 20). Nähere Angaben sind aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht möglich.

Zu Frage 3:

Teilzeitbeschäftigte mit einem Pensum von 20% sind in der Regel auf eine zusätzliche Anstellung ausserhalb der Universität Zürich angewiesen; dies trifft auch auf E. W. zu.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi